

## StuDi Erfahrungsbericht

Elena Ben Salem\*, Franziska-Harriet Reese† und Paul Wohlleben‡

# Der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot

Parallel zur stetig an Bedeutsamkeit gewinnenden Schiedsgerichtsbarkeit, sind auch Moot Courts mittlerweile zu einem festen Bestandteil der juristischen Ausbildung geworden. So auch der Willem C. Vis Moot, welcher thematisch im internationalen Handelsrecht angesiedelt ist und in diesem Jahr erstmalig – als Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf einen weltweiten Wettbewerb – virtuell stattgefunden hat.

## A. Der Willem C. Vis Moot – Organisation und Kontext

Der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot – kurz Vis Moot – simuliert ein Verfahren im internationalen Handelsrecht. Benannt ist dieser nach *Willem Cornelis Vis* (1924–1993), welcher Generalsekretär von UNIDROIT (frz. *Institut international pour l'unification du droit privé*; engl. *International Institute for the Unification of Private Law*),<sup>1</sup> einer internationalen Organisation mit Sitz in Rom, war, deren Aufgabe die internationale Vereinigung des Zivilrechts ist.<sup>2</sup> Nicht überraschend ist es daher, dass sich auch der Vis Moot mit zivilrechtlichen, insbesondere handelsrechtlichen, Streitigkeiten befasst.

Der Vis Moot ist einer der renommiertesten zivilrechtlichen Moot Courts und über viele Landesgrenzen bekannt. Ein Moot Court ist eine Verfahrenssimulation und wird häufig als Wettbewerb ausgetragen, so auch der Vis Moot, der erstmalig im Jahre 1994 in Wien stattfand.<sup>3</sup> Über die Jahre ist

die Anzahl der Teilnehmer:innen rasant gestiegen, sodass 2019 – im letzten klassischen Durchgang vor der Corona-Pandemie – schon Teams aus 84 Ländern in Wien teilnahmen.<sup>4</sup> Aufgrund der regen Teilnahme wurde 2003 eine Schwesterveranstaltung in Hongkong, der Willem C. Vis East International Commercial Arbitration Moot, ins Leben gerufen. Diese unterliegt demselben Sachverhalt, sodass die Teams an beiden Wettbewerben gleichzeitig teilnehmen können. Spricht man jedoch von Moot Courts, trifft dies im eigentlichen Sinne weder auf den Vis Moot noch auf den Vis East zu. Denn die Simulation spielt sich vor einem Schieds- und keinem staatlichen Gericht – engl. *Court* – ab.<sup>5</sup> Das Verfahren wird zudem mit einem Schiedsspruch beendet, welcher an die Stelle eines staatlichen Urteils tritt.<sup>6</sup>

Beliebt sind Schiedsverfahren aus unterschiedlichen Gründen. Zum einen wird das Verfahren aufgrund der privaten Durchführung häufig beschleunigt, zum anderen kann das Verfahren an die Wünsche der Parteien angepasst werden. Dies geschieht beispielsweise durch die Ernennung von Schiedsrichter:innen, die häufig für die jeweilige Streitigkeit eine weit höhere technische und rechtliche Expertise aufweisen als staatliche Richter.<sup>7</sup> So werden staatliche Gerichte entlastet sowie ausgewogene Lösungen erzielt, die sich nicht am nationalen Recht orientieren und so oft zu einem fairen, effizienten Ergebnis führen.<sup>8</sup> Ein weiterer Vorteil für ein Schiedsverfahren kann die nicht-öffentliche Verhandlung sein. Viele Unternehmen wollen nicht, dass betriebsinterne Informationen an die Öffentlichkeit geraten, und präferieren daher das Schiedsverfahren.<sup>9</sup> Zudem gewährt ein solches Verfahren den beteiligten Parteien umfassende Rechtssicherheit, da Schiedssprüche im Rahmen des New Yorker Übereinkommens international vollstreckt werden können.<sup>10</sup> Vor diesem Hintergrund gewann auch der

\* Die Autorin *Ben Salem* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und arbeitet als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte von Prof. Dr. *Inge Hanewinkel*. Teilgenommen hat sie am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot im Wintersemester 2018/2019.

† Die Autorin *Reese* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen, 2019 verbrachte sie einen Auslandsaufenthalt in Genf. Sie arbeitet als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches Recht und Internationales Privatrecht von Prof. Dr. *Ivo Bach*. Am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot nahm sie im Wintersemester 2019/2020 teil.

‡ Der Autor *Wohlleben* studiert Rechtswissenschaften, zunächst in Greifswald und Sheffield, seit 2018 an der Georg-August-Universität Göttingen. Er nahm ebenfalls im Wintersemester 2019/2020 am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot teil.

<sup>1</sup> <https://vismoot.pace.edu/site/about-the-moot/willem-c-vis>, zuletzt abgerufen am 9.10.2020.

<sup>2</sup> <https://www.unidroit.org/about-unidroit/overview>, zuletzt abgerufen am 9.10.2020.

<sup>3</sup> Vgl. *Garner*, *Black's Law Dictionary*, 11. Auflage (2019), S. 1208; *Grohgan*, *LTO*, Vienna Calling, 5.5.2011, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/willem-c-vis-moot-court-vienna-calling/>, zuletzt abgerufen am 9.10.2020.

<sup>4</sup> <https://vismoot.pace.edu/site/about-the-moot/general-information>, zuletzt abgerufen am 9.10.2020.

<sup>5</sup> <https://vismoot.pace.edu/site/about-the-moot>, zuletzt abgerufen am 9.10.2020.

<sup>6</sup> *Schmidt-Ahrendts/Schmitt*, Einführung in das Schiedsverfahrensrecht, *JURA* 2010, 520 (520).

<sup>7</sup> *Wolff*, Grundzüge des Schiedsverfahrensrechts, *JuS* 2008, 108 (108); vgl. *Rudkowski*, Einführung in das Schiedsverfahrensrecht, *JuS* 2013, 398 (398).

<sup>8</sup> *Girsberger*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Ausbildung durch Moot Courts, in: *Jametti Greiner/Berger/Güngerich* (Hrsg.), *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung: zivil- und schiedsverfahrensrechtliche Aspekte – Festschrift für Franz Kellerhals zum 65. Geburtstag* (2005), S. 23 (23).

<sup>9</sup> *Hammacher*, Vertraulichkeit versus Öffentlichkeit in der Konfliktbearbeitung, *Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht* 2014, 607 (607).

<sup>10</sup> Art. 3 New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, 330 UNTS 3.

Vis Moot zunehmend an Bedeutung, da er sich an einem praxisrelevanten und realitätsnahen Sachverhalt orientiert.

Dem Sachverhalt des Vis Moots liegt eine Streitigkeit basierend auf einem Kaufvertrag zweier Parteien aus unterschiedlichen (fiktiven) Ländern zugrunde, welcher vier Fragestellungen aufwirft, die sich in zwei prozess- sowie zwei materiell-rechtliche Fragen untergliedern. Prozessual steht die Beilegung des Streits durch ein Schiedsverfahren in dem fiktiven, neutralen Staat Danubia im Fokus. In Wien und Hongkong wird dieser Schiedsort dann durch ein fiktives Schiedsgericht simuliert. Die jeweiligen Schiedsregeln wechseln jährlich.<sup>11</sup>

Dem Schiedsverfahren liegen hierbei die Vorschriften des UNCITRAL-Modellgesetzes<sup>12</sup> zugrunde. Die UNCITRAL – Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (engl. *United Nations Commission on International Trade Law*) – wurde zum Zwecke der Rechtsharmonisierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gegründet und hat ihren Sitz in Wien.<sup>13</sup> Ihrem Gründungsauftrag kam die UNICTRAL nach, indem sie das UNCITRAL-Modellgesetz erstellte, welches zwar keine Gesetzeskraft besitzt, jedoch in das nationale Schiedsverfahrensrecht vieler Staaten inkorporiert wurde.<sup>14</sup> In Deutschland wurde das UNCITRAL-Modellgesetz im Rahmen der Reform des Schiedsverfahrensrechts (10. Buch der Zivilprozessordnung<sup>15</sup>) in Teilen übernommen.<sup>16</sup> Zudem ist Danubia dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>17</sup> beigetreten, einem der bedeutendsten Staatsverträge im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, welcher grundlegende Prinzipien für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aufstellt.<sup>18</sup>

Materiell-rechtlich ist die Streitigkeit in das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, sog. Wiener Kauf-

recht<sup>19</sup>) eingekleidet, einem völkerrechtlichen Vertrag über das Recht des internationalen Warenhandels, der ebenfalls im Rahmen der erstrebten Rechtsharmonisierung von der UNCITRAL erarbeitet worden ist.<sup>20</sup> Dieses zunächst für Student:innen unbekannt erscheinende Gesetz ist zugänglicher als auf den ersten Blick gedacht, schließlich wurde das deutsche Kaufrecht während der Schuldrechtsreform 2001/2002 stark an das UN-Kaufrecht angepasst und ähnelt diesem in weiten Teilen.<sup>21</sup> Diese prozess- und materiell-rechtlichen Thematiken begleiten die Teilnehmer:innen über den gesamten Wettbewerb.

## B. Die Teilnahme am Vis Moot an der Georg-August-Universität

Die Teilnahme am Vis Moot ist an der Georg-August-Universität ab dem dritten Semester möglich. Vorerfahrung im Bereich des Handelsrechts wird nicht benötigt. Jedoch wird der Vis Moot aufgrund der Internationalität der Parteien auf Englisch ausgetragen, sodass solide Grundkenntnisse der Sprache, zum Beispiel durch Auslandsaufenthalte, hilfreich sind.

Gerade für Student:innen in höheren Semestern lohnt sich eine Teilnahme besonders. Denn im Rahmen des Vis Moots ist es möglich, seine Seminararbeit für den Schwerpunkt<sup>22</sup> im dritten Schwerpunktbereich (Zivilrecht und Zivilrechtspflege) abzulegen. Dafür wird eine schriftliche Arbeit zu einem Thema aus dem Sachverhalt verfasst. Die mündliche Prüfung wird dann im Rahmen einer Verhandlung absolviert. Doch der Vis Moot lässt sich nicht nur als Seminararbeit anrechnen. Alternativ ist es möglich, seinen Sprachschein<sup>23</sup> und seine Schlüsselqualifikation<sup>24</sup> oder vorbereitende Leistung<sup>25</sup> zu erhalten. Zudem wird das Semester der Teilnahme bei der Berechnung der Studienzzeit für den Freiversuch nicht berücksichtigt.<sup>26</sup> Gerechtfertigt wird dies durch den hohen Arbeitsaufwand, der mit einer Teilnahme am Vis Moot verbunden ist. Vom Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder dem Schreiben von Klausuren nebenbei wird daher abgeraten.

11 <https://vismoot.pace.edu/site/about-the-moot/general-information>, zuletzt abgerufen am 9.10.2020.

12 UNCITRAL-Modellgesetz über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (engl. *UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration*), 330 UNTS 38.

13 *United Nations Commission on International Trade Law*, A Guide to UNCITRAL, Basic facts about the United Nations Commission on International Trade Law (2013), S. 1.

14 *Schlüter*, Einführung in das Schiedsverfahrensrecht, JURA 2016, 1115 (1115 f.).

15 Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl. Nr. 113/1895.

16 <https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/en/overview-status-table.pdf>, zuletzt abgerufen am 9.10.2020; *Münch*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, ZPO, vor § 1025 Rn. 173.

17 Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist 1959 in Kraft getreten und wurde mittlerweile von 157 Staaten anerkannt.

18 *Schmidt-Ahrendts/Schmitt* (Fn. 6), JURA 2010, 520 (526).

19 Die »*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods*« (CISG) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, 1489 UNTS 3.

20 *Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas*, UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) – A Commentary, 2. Auflage (2018), Introduction to the CISG, Rn. 8–9.

21 *Schlechtriem*, 10 Jahre CISG – Der Einfluß des UN-Kaufrechts auf die Entwicklung des deutschen und des internationalen Schuldrechts, IHR 1/2001, 13 (13).

22 § 14 SchwPrO, Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, amtliche Fassung (2012).

23 § 4 I Nr. 1 d NJAG, Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004.

24 § 4 I Nr. 1 f NJAG.

25 § 4 a III NJAG.

26 § 17 Nr. 4 NJAVO, Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993.

### C. Ein »klassischer« Vis Moot – der Vis Moot vor COVID-19

Der Vis Moot findet alljährlich im Wintersemester statt und untergliedert sich in zwei Phasen: die Schriftsatzarbeit und die mündlichen Verhandlungen. Hierbei werden die selbst erarbeiteten Schriftsätze und mündlichen Vorträge weltweit mit den Leistungen anderer Teams verglichen.

Die schriftliche Phase beginnt alljährlich zu Beginn des Wintersemesters mit der Veröffentlichung des Sachverhalts – oft auch »Problem« genannt. Während man, geprägt von seiner herkömmlichen universitären Ausbildung, mit einem Sachverhalt meist ein kurzes Dokument verbindet, was eine Anzahl von drei Seiten nur selten übersteigt, umfasst das »Problem« meist um die 50 Seiten und ähnelt damit einer umfassenden Akte. Auch unterscheidet sich das »Problem« von einem Sachverhalt, wie man ihn aus dem Studium gewohnt ist, dadurch, dass jenem keine objektive Sachverhaltsschilderung aus der Sicht eines Dritten zugrunde liegt. Vielmehr erwartet einen die Schilderung sowohl aus Kläger- als auch aus Beklagtsicht, ergänzt um Zeugenaussagen, Schriftverkehr zwischen den Parteien und teilweise sogar fiktiven Zeitungsartikeln rund um das Geschehen.<sup>27</sup> Es wird einem ermöglicht, ein allumfassendes Bild über die Probleme und Streitpunkte zu gewinnen sowie sich in beide Parteien hineinzusetzen. Somit wird die Basis für die Schriftsatzarbeit geschaffen, in welcher die Teams der beteiligten Universitäten zunächst in die Rolle des Klägers schlüpfen und eine Klageschrift verfassen. Anschließend wird ihnen im Losverfahren die Klageschrift einer anderen Universität zugeteilt und es gilt nun, als eine Antwort auf diese eine Beklagtschrift zu verfassen.

Am Ende der schriftlichen Phase, welche sich in der Regel bis Mitte Januar erstreckt, haben die Teams nun beide Seiten der Medaille betrachtet und die Probleme aus der Sicht beider Parteien detailliert erarbeitet. Ziel ist es, die Argumente und Gegenargumente bis auf das kleinste Detail zu durchdenken und sich so auf die mündliche Phase vorzubereiten.

In dieser treten die Teams sowohl als klagende als auch als beklagte Partei auf und trainieren, dem Schiedsgericht das Erarbeitete überzeugend in einem mündlichen Vortrag (auch »Pleading« genannt) vorzustellen. Das Schiedsgericht besteht hierbei in der Regel aus drei Schiedsrichter:innen und setzt sich aus Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen unterschiedlicher Heimat-Jurisdiktionen zusammen. Diese unterschiedlichen kulturellen wie auch beruflichen Hintergründe erfordern ein besonderes Fingerspitzengefühl bei der Beantwortung der Fragen des Schiedsgerichts. So erwartet ein Schiedsrichter aus einer *Common Law Jurisdiction*<sup>28</sup> unter Umständen eine andere Antwort als seine Kollegin aus

einer *Civil Law Jurisdiction*<sup>29</sup>, ein Praktiker setzt mitunter andere Schwerpunkte als eine Professorin.

Dennoch ist der Begriff »Vortrag« nicht wirklich passend und auch das, was man mit einem Plädoyer vor Gericht verbindet, spiegelt nicht das wider, was sich hinter einem »Pleading« im Rahmen des Moots verbirgt. Grund dafür ist, dass es nicht das Ziel ist, einen Monolog zu halten und das Erlernte lückenlos in einer festen Reihenfolge vorzutragen. Vielmehr gilt es, mit dem Schiedsgericht in einen Dialog zu treten und dabei selbstverständlich dennoch umfassend seine Argumente vorzubringen. Ein besonderes Augenmerk liegt darauf, inwiefern auch auf kritische Nachfragen kompetent und sicher reagiert wird. Dabei entsprechen die formellen Verhaltensregeln vor einem Schiedsgericht zwar nicht der Strenge internationaler Gerichte, dennoch gilt es, gewisse Formalia in einem respektvollen, förmlichen Umgang einzuhalten und die einem zugesprochene Zeit nicht zu überschreiten.

Um den Ablauf, das Präsentieren, die Spontaneität und Flexibilität einzutrainieren, finden regelmäßig universitätsinterne Probeverhandlungen vor Professor:innen, Doktorand:innen, Betreuer:innen und Alumni statt. Ebenso bietet sich die Möglichkeit, bei Kanzleipladings und internationalen Übungswettbewerben (sogenannte *Pre-Moots*)<sup>30</sup> gegen andere Universitätsteams anzutreten. Man bekommt mithin schon vor dem eigentlichen Wettbewerb in Wien die Möglichkeit, seine Fähigkeiten und Argumente vor Dritten unter Beweis zu stellen und sich so im Austausch mit diesen und anderen Teams stetig zu verbessern.

Das letztendliche Ziel der mündlichen Phase ist es, ein im Idealfall circa viertelstündiges »Pleading« zu erarbeiten, welches nicht nur inhaltlich perfektioniert und ausgiebig bis in das letzte Detail geprüft wurde, sondern auch im Ausdruck und in der Vortragsweise möglichst überzeugend ist. Basis dessen ist es, sich vertieft mit wissenschaftlicher Literatur auseinandergesetzt zu haben, um das fall- und rechtskundige Schiedsgericht zu überzeugen.

Abschließend finden schließlich nach etwa sechs Monaten intensiver Arbeit die mündlichen Verhandlungen in der Woche vor Ostern in Wien statt. Jedes Team plädiert zunächst in der Einführungsrunde vor Schiedsrichter:innen aus der ganzen Welt. Die erfolgreichsten Teams qualifizieren sich für die Endrunde der 64 besten Teams, in welcher es im Eliminierungsprinzip bis zum Finale geht.

### D. Ein virtueller Vis Moot – der Vis Moot in der Pandemie

Der 27. Vis Moot (2019/2020) war ein besonderer Durchgang: Aufgrund der COVID-19-Pandemie fungierten in diesem Jahr weder Wien noch Hong Kong als Verhandlungsorte, sondern ein virtueller Raum im Internet. Dies er-

<sup>27</sup> Vgl. das aktuelle »Problem« des 28. Vis Moots, veröffentlicht am 9. 10. 2020, <https://vismoot.pace.edu/Messages#message2da18c83-aaca-48b4-b210-ac4f00692ff5>, zuletzt abgerufen am 9. 10. 2020.

<sup>28</sup> Vgl. *Garner* (Fn. 3), S. 310, 345.

<sup>29</sup> Vgl. *Garner* (Fn. 3), S. 310.

<sup>30</sup> Vgl. <https://vismoot.pace.edu/site/PreMoots>, zuletzt abgerufen am 9. 10. 2020.

forderte nicht nur seitens der Organisator:innen, sondern auch seitens der Teilnehmer:innen eine beachtliche Umstrukturierungsleistung. Der über eine Videokonferenz ausgetragene Wettbewerb ermöglichte es, den Wettbewerb fortführen zu können, brachte aber auch einige Veränderungen mit sich.

Im Hinblick auf die mündliche Vorbereitung boten sich jedoch auch neue Chancen. Nicht nur der Wettbewerb fand ausschließlich virtuell statt, auch die Vorbereitung der Teilnehmer:innen musste ab der Schließung der Universitäten digital durchgeführt werden. Da sich jedoch die meisten Teams mit dieser Umstellung konfrontiert sahen, ergab sich der sehr erfreuliche Effekt, dass die große Mehrheit an Teams stark an virtuellen Probeverhandlungen interessiert war. Dies führte bereits in den digitalen Übungsrunden zu einem intensiven Austausch mit Student:innen verschiedenster rechtlicher sowie kultureller Hintergründe, insbesondere durch neue Argumente und Argumentationsstrukturen.

Während die mündlichen Verhandlungen viele Teilnehmer:innen ohnehin schon mit oft sehr aktiven und fordernden Schiedsrichter:innen an ihre Grenzen bringen und es anfänglich oft schwerfällt, souverän auf Englisch im Umgang mit anspruchsvollen Rechtsthematiken aufzutreten, brachte der virtuelle Moot noch weitere, darüber hinausgehende Schwierigkeiten mit sich, die es zu bewältigen galt. Neben immer wieder auftretenden Verbindungsproblemen technischer Natur könnte man in diesem Zusammenhang auch von »sozialen Verbindungsproblemen« sprechen. Körpersprache, Mimik, Gestik und die Möglichkeiten, in Präsenz »das Eis zu brechen«, gestalteten sich im virtuellen Moot zunächst schwierig.

Auch hat sich die Umgebung für die Teilnehmer:innen geändert. Das »Home-Office« konnte – je nach Wahrnehmung und persönlicher Situation – zu einer ruhigen, die Konzentration fördernden Umgebung oder aber auch zu Unruhe und Ablenkung führen. So war es einerseits möglich, sich vor dem heimischen Computer sicherer und gelassener zu fühlen, was zu weniger Anspannung und Aufregung führte. Andererseits waren aber auch beispielsweise durch das Bild laufende Personen zu beobachten, was nicht zur Gelassenheit der Betroffenen beitrug.

Auch *in puncto* Teamarbeit ergaben sich durch den virtuellen Moot weitere Schwierigkeiten. Während Teilnehmer:innen in Präsenz sonst eng am Tisch zusammenarbeiten, beispielsweise durch die Kommunikation über schriftliche Notizen, war dies in einem digitalen Konferenzraum nicht ohne Weiteres möglich.

Zudem fielen die Reisen sowie das soziale Rahmenprogramm weg. Gerade für die Verhandlungen in Wien, bei

welchen sonst nahezu 400 Teams aufeinandertreffen und die Teilnehmer:innen endlich die Dimension des Wettbewerbs hautnah erleben dürfen, ließ sich kein virtuelles Äquivalent finden. Demgegenüber konnten der Wegfall von Reisedress sowie der permanenten Ortswechsel zu einer Steigerung der Konzentrationsfähigkeit in der Verhandlung beitragen und sich positiv auf die Leistung der Teams auswirken.

Trotz allem sollte ein Moot vor Ort in Zukunft wieder den Normalfall darstellen. Auch wenn die virtuelle Durchführung zwar durchaus eine gute Alternative darstellt und es zu schätzen ist, dass der Wettbewerb in der Pandemie überhaupt stattfinden konnte, stellen die Verhandlungen vor Ort in Präsenz und im direkten Dialog mit dem Gegenüber doch eine deutlich intensivere Erfahrung dar. So war auch der digitale Vis Moot ein einzigartiges Erlebnis, eine virtuell durchgeführte Verhandlung kann einem »Pleading« in Präsenz aber nicht den Rang ablaufen.

### E. Mut zum Moot – eine Bereicherung für das Studium

Der Vis Moot stellt eine abwechslungsreiche und gehaltvolle Erfahrung dar. Auf der einen Seite trainiert das Erstellen der Schriftsätze die Fähigkeit zu argumentieren, das vielschichtige Denken in (dennoch) logischen Strukturen und die Teamfähigkeit. Auf der anderen Seite vermittelt einem insbesondere die mündliche Phase sogenannte *Soft Skills*, die man auf diese Art im sonst sehr theoretischen juristischen Studium nicht hätte erlernen können. Kurz gesagt: Man sollte Mut zum Moot haben!

Erstmals im juristischen Studium gilt es, statt ein objektives Gutachten zu schreiben, eine Partei zu vertreten und somit lösungsorientiert zu arbeiten. Dies erfordert es, rechtsvergleichende Recherchen anzustellen und sich mit Entscheidungen zahlreicher internationaler Instanzen sowie mehrsprachiger Literatur zu beschäftigen. Die Teilnehmer:innen tauchen in eine zuvor fremde Rechtsmaterie so tief wie in kaum ein anderes Rechtsgebiet ein.

Über das Verfassen der Schriftsätze hinaus schult die mündliche Phase die rhetorischen Fähigkeiten und lehrt das souveräne, freie Sprechen in englischer Rechtsterminologie, Professionalität und nicht zuletzt Anpassungsfähigkeit an die unterschiedlichsten Gegebenheiten, die verschiedene Schiedsgerichte bereithalten. Darüber hinaus kommt man mit Jurist:innen der ganzen Welt in Kontakt und setzt sich so mit den verschiedensten Rechtskulturen auseinander, die durch den inhaltlichen wie auch sozialen Austausch greifbar werden. Dies sind wertvolle Fähigkeiten, die einem weit über das juristische Studium hinaus nützen und einen damit nicht nur beispielhaft auf die mündliche Prüfung vorbereiten, sondern viel mehr auf die gesamte (juristische) Laufbahn.